

RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

ENTSCHEID

**Nr. 24.294 vom 10. März 2009
in der Sache RAS X IV**

In Sachen: X
Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und
Asylpolitik.

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IV. KAMMER,

Gesehen den Antrag, der X, der erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, per Faxnachricht am 5. März 2009 eingereicht hat, um in äußerster Dringlichkeit die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses vom 4. März 2009 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen mit Beschluss zur Rückführung zur Grenze und Beschluss zur Freiheitsentziehung zu diesem Zweck, dem Antragsteller am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Artikels 39/82 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Titels II, Kapitel II des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 6. März 2009, in dem die Sitzung am 9. März 2009 um 14.00 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen M.-C. GOETHALS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts L. KELECOM, der loco Rechtsanwalt T. KELECOM für die antragstellende Partei erscheint und Rechtsanwalts M. JOPPEN, der loco Rechtsanwalt C. DECORDIER für die beklagte Partei erscheint.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Unter Berücksichtigung des Artikels 242, § 2 des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Die wichtigsten Daten der Sache können zusammengefasst werden wie folgt:

- 1.1. X, der erklärt albanischer Staatsangehörigkeit zu sein, hat sich am 18. Dezember 2007, am 6. Februar 2008, am 25. August 2008 und am 31. Oktober 2008 als Flüchtling erklärt. Am 22. Januar 2009 fasste der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einen Beschluss zur Ablehnung der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling und zur Ablehnung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (technische Ablehnung). Dieser Beschluss wurde am 27. Januar 2009 per Einschreiben übermittelt. Aus der Verwaltungsakte geht nicht hervor, dass gegen den genannten Beschluss des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose Beschwerde eingelegt wurde. Aus der Verwaltungsakte geht weiter hervor, dass der Antragsteller seit dem 16. November 2008 auf Bitten von der Ausländerbehörde Stuttgart im 'SIS' (Schengener Informationssystem) ausgeschrieben ist.
- 1.2. Der Antragsteller wurde am 4. März 2009, nachdem er in Deutschland festgenommen wurde, Belgien übergeben. Dem Antragsteller wurde am gleichen Tag der folgende Beschluss im Deutschen notifiziert:

„(...) In Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1996,

muss (...)

das Staatsgebiet Belgiens und das Staatsgebiet folgender Staaten verlassen: Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowenien, Slowakei, Schweiz, Tschechische Republik und Malta.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

*Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein; der Betreffende ist nicht im Besitz **eines gültigen Reisepasses mit einem gültigen Visum versehen.***

*Artikel 7 Absatz 1 Nr. 5: ist von Deutschland (**DP000842541305**) in den Vertragsstaaten des am 19. Juni 1990 unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben, entweder weil seine (ihre) Anwesenheit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt oder weil ihm (Ihr) gegenüber eine weder rückgängig gemachte noch ausgesetzte Entfernungsmassnahme getroffen worden ist, mit der ein Einreiseverbot wegen Nichtbeachtung der nationalen Vorschriften in Bezug auf Einreise und Aufenthalt von Ausländern verbunden ist.*

*Artikel 7 Absatz 1 Nr. 9: wird in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Übereinkommen oder Abkommen den belgischen Behörden von den Behörden eines anderen Staates übergeben; **Verordnung (EG) 343/2003 des Rates vom 18 februar 2003.***

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 2 desselben Gesetzes ist es erforderlich, den Betreffenden unverzüglich zur Grenze zurückbringen zu lassen, mit Ausnahme der dänischen, deutschen, finnischen, französischen, griechischen, isländischen, italienischen, luxemburgischen, niederländischen, norwegischen, österreichischen, portugiesischen, schwedischen, spanischen, estischen, ungarischen, lettischen, litauischen, polnischen, schweizer, slowenischen, slowakischen, tschechischen und Maltesischen Grenze, und zwar aus folgendem Grund;

Da der Betreffende nicht im Besitz eines mit einem Visum versehenen Reisepasses ist, kann er das Belgische Staatsgebiet nicht aus eigenen Mitteln auf gesetzlichem Wege verlassen.

Da der Betreffende von Deutschland ausgeschrieben worden ist, ist seine Entfernung außerhalb der Grenzen des Schengener Raums in Anwendung von Artikel 23 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen erforderlich.

In Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 desselben Gesetzes muss der Betreffende zu diesem Zweck in Haft genommen werden, da er nicht sofort zur Grenze zurückgebracht werden kann.

Man hat Grund, den Betreffenden dem Ausländeramt zur Verfügung zu stellen, um ihn ins nächsten Flugzeug mit Bestimmung Tirana einsteigen zu lassen. (...),

2. Bezüglich des Aussetzungsantrags in äußerster Dringlichkeit

- 2.1. Der Schriftsatz der beklagten Partei im Niederländischen, wird, angesichts des deutschsprachigen Verfahrens, von den Verhandlungen abgewiesen.
- 2.2. Im Antrag führt der Antragsteller an, dass der angefochtene Beschluss im Französischen gefasst werden musste. Laut des angefochtenen Beschlusses wurde die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom Polizeikommissar in Raeren, deutschsprachigem Gebiet, notifiziert, so dass dieser Beschluss in dieser Sprache gefasst werden musste.
- 2.3. Artikel 43, § 1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen besagt, dass, wenn die äußerste Dringlichkeit angeführt wird, der Aussetzungsantrag eine Darlegung des Sachverhalts, der die äußerste Dringlichkeit rechtfertigt, enthalten muss.
- 2.4. Der Rat stellt fest, dass diese Voraussetzung erfüllt ist, da aus den Daten der Akte hervorgeht, dass eine Rückführung am 12. März 2009 vorgesehen ist und einer Aussetzungsantrag gemäß dem gewöhnlichen Verfahren daher zu spät kommen wird.
- 2.5. Der Antragsteller hat beim Einreichen des Antrags auch die erforderliche Sorgfalt gezeigt, indem er bereits ein Tag nach Notifizierung des angefochtenen Beschlusses einen Antrag eingereicht hat.
- 2.6. Gemäß Artikel 39/82, § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann die Aussetzung der Ausführung ferner nur angeordnet werden, wenn die unmittelbare Ausführung des Akts einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verursachen kann.

Diese Bestimmung muss so interpretiert werden, dass der Antragsteller sich nicht auf vage Aussagen und Allgemeinheiten beschränken darf, aber im Gegenteil sehr konkrete Elemente anführen muss, aus den hervorgeht, dass er persönlich einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleidet oder erleiden kann (Staatsrat 26. Oktober 2001, Nr. 100.400). Es muss dem Rat für Ausländerstreitsachen eben möglich sein, mit ausreichender Präzision einzuschätzen, ob ein gravierender und schwer wiedergutzumachender Schaden vorhanden ist und es muss der beklagten Partei möglich sein, sich gegen die vom Antragsteller angeführten Sachverhalt und Gründe zu verteidigen. Der Antragsteller muss Elemente anführen, die einerseits auf den Ernst des Schadens, den er erleidet oder erleiden kann, hinweisen, welches konkret bedeutet, dass er Anweisungen

bezüglich Art und Umfang des zu erwartenden Schadens geben muss, und die andererseits auf das schwere Wiedergutmachen des Schadens hinweisen.

Das Vorhandensein eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist eine separate Voraussetzung, die auch separat beurteilt werden muss (Staatsrat 12. Juni 2002, Nr. 107.797).

- 2.7. Der Antragsteller führt den Verstoß gegen die Artikel 13, 6 und 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an, weil er nicht die Möglichkeit geboten worden ist, seine Festnahme und seine Festhaltung betrachtend, seinen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden zu beweisen, da seinen Anwalt am 5. März 2009 bestellt worden ist, er nur die albanische Sprache beherrscht und er nur am Nachmittag des 5. März 2009 über einen Dolmetscher für Albanisch verfügen konnte. Er führt an, dass die Anweisung ausgesetzt werden muss, um ihm die Gelegenheit zu geben, seine Akte einzusehen und in Anbetracht seines Gesundheitszustand mit dem Krankenhaus von Tienen Kontakt aufzunehmen. Ferner weist er darauf hin, dass er als Journalist eine begründete Verfolgungsbefürchtung hat und um sein Leben fürchtet, falls er zum Herkunftsland rückgeführt würde.
- 2.8. Der Antragsteller bestreitet im Antrag nicht, dass er nicht im Schengener Raum/Belgien verbleibt, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein, nämlich eines Reisepasses mit Visum. Wo der Antragsteller im Antrag behauptet, dass er einen Asylantrag eingereicht hat und dass er bislang nicht auf dem Laufenden über den Verlauf dieses Verfahrens ist, weist der Rat darauf hin, dass der Antragsteller in der Tat am 31. Oktober 2008 einen vierten Asylantrag einreichte und dass am 22. Januar 2009 der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose einem Beschluss zur Ablehnung der Anerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling und zur Ablehnung der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (technische Ablehnung) fasste, weil der Antragsteller der Vorladung zur Anhörung nicht Folge geleistet hat. Dazu muss festgestellt werden, dass der Antragsteller auch den Vorladungen zur Anhörung beim Ausländeramt im Rahmen seiner drei letzten Asylanträge nicht Folge geleistet hat. Der gravierende und schwer wiedergutzumachende Schaden ergibt sich daher aus dem eigenwilligen Handeln des Antragstellers, sich jedes Mal dem Asylverfahren zu entziehen. Ferner reicht die Feststellung, dass der Antragsteller sich in seiner Auseinandersetzung auf das Aufstellen von Stellungnahmen und bloßen Behauptungen beschränkt. Er unterlässt es jedoch, betreffende Behauptungen (bezüglich seines Gesundheitszustands, seiner begründete Verfolgungsbefürchtung und des Mangels an Dokumenten) mit konkreten Elementen und überzeugenden Argumenten seiner Situation eigen nachzuweisen. Außerdem weist der Rat darauf hin, dass der Antragsteller im 'SIS' ausgeschrieben ist, bei dem ihm das Verbot auferlegt worden ist, im Schengener Raum zu verbleiben. Diese Feststellung reicht, um den Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit abzulehnen.
- 2.9. Die durch Artikel 39/82, §2 des Ausländergesetzes und Artikel 43, §1 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen vorgesehenen Voraussetzungen sind nicht erfüllt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel.

Der Aussetzungsantrag in äußerster Dringlichkeit wird abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am zehnten März zweitausend neun erlassen von:

Frau M.-C. GOETHALS,

diensttuender Präsidentin,
Richterin für Ausländerstreitsachen,

Herrn T. VALGAERTS,

beigeordnetem Greffier.

Der Greffier,

Die Präsidentin,

T. VALGAERTS.

M.-C. GOETHALS.